

geschehen, inner Zeit von 3 Monaten nach Publication dieses anhero zu berichten. Dann wird auch allen Gemeinden und Bauerschaften des Landes Delbrück unter gleichmässiger Straf hierdurch aufgegeben, gemeldte Eckern-Kämpfe zu obgedachtem Ende einzurichten, und ab dem Erfolg an die Hochfürstl. Beamte zu referiren. Urfundlich aufgedruckten Hochfürstl. Hof-Cammer-In-
siegels. Signatum Paderborn den 9. Junii 1733.

(L.S.)

Churfürstl. Ehlnische gut Hochfürstl. Paderbornischen Hof-Cammer verordnete
Präsident und Räthe.

B. W. von Drost

VI.

VI.

Churfürstliche Erklärung
über das Kaiserl. am 22. Febr. 1729. erlassene
Edictum de non alienando Bona immobilia ad manus
mortuas
de 1733.

Von Gottes Gnaden, Wir Clement August, Erzbischof zu
Eölin, des Heil. Romischen Reichs durch Italien Erz-Kaesar
und Churfürst, &c. &c.

Thun fund und fügen Federmänniglich hiermit zu wissen,
wasgestalten Wir das von Thro Kaiserlichen Majestät unterm
22. Februarii 1729. erlassene Edictum prohibitorium de non alie-
nando bona immobilia ad manus mortuas, auch in Unserm Hoch-
fürstl Paderborn angenommen, und darauf zu halten geboten, je-
doch mit der angeführten Erklärung, daß diejenige Geistliche, wel-
che einen Statum Patrie würllich mit abgeben, unter solchem Edi-
cto Prohibitorio nicht mit begriffen, sondern davon ausgenommen
seyn, und bey ihrer hergebrachten Freyheit und Gewohnheit Bona
Immobilia acquiriren zu mögen, verbleiben sollen.

Wann nun aber Wir hierdurch Uns und Unseren Nachkom-
men die Hände niemalen also zu binden gemeint gewesen, daß

nicht auch anderen geringen Güteren, Elbsteren oder geistlichen Gemeinheiten, im Fall sie standhafte Ursachen werden vorbringen können, warum ihnen die Aequirirung liegender Grundstücken für selbiges mal zu gestatten, von Uns hierzu, nach Befund der Sachen, und vorheriger reifer Erwiegung aller hierbei unterlaufenen Umständen in Gnaden sollten zugelassen werden, gleichwie Wir dann hiermit ausdrücklich jeden und ihnen zu solchem Ende den freyen Zugang zu Uns gestatten, und gnädigst erlauben wollen, daß sie um so thane Erlaubniß auf solchem Fall unterhängst anzustehen, und dieß halber ihre Designissen mit Ausführung der ihnen zu statten kommenden Bewegniß-Gründen geziemend vorstellig machen mögen.

Als ist hiermit Unser gnädigster Will und Befehl, daß ge- gewöhrte Unfere Erklärung gedruckt und durch Circular-Schreiben an die Gerichter Unsers Hochstifts und sonst wohin es nöthig, zu behöriger Beobachtung hingeschickt werde. Urkund gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Canley-Insiegels.
Nimphenburg den 22. Juli 1733.

Clement August, Churfürst.

(L.S.)

M. J. C. Kaukol.

VII.

Verordnung die Brüchten-Sachen der Paderborner Juden-Gesellschaft betreffend von 1733.

Nachdemal Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Ehren, ic. Bischofen zu Paderborn, ic. Unserm gnädigsten Herrn mißfälligst hinterbracht worden, welchergestalt bey Dero Paderbornischen Judenschaft sich oft zutrage, daß, wann ein oder ander von dem Rabiner in eine Straf erklaret wird, derselbe an die gnädigst angeordnete Commission seinen Recurs nehme, und ein Suspensivum Executionis auszubringen suche, nach dessen Erhaltung aber die Sache erschien lasse, und solcher Gestalt nicht nur die begangene Excessen ohngeahndet bleibet; sondern auch das Churfürstliche Interesse Fiscale sehr benachtheiligt werde; Und dann Hochstdieselbe um diesen Missbrauch abzustellen, gnädigst für gut befunden, die unter Dero Christlichen Untertanen von Thro selbst sowohl, als Dero Herren Vorfahren am Hochstift der Brüchten halber gemachte Verordnungen auch auf die Juden nachgesetzter massen zu erstrecken.